



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Haus- nummerierung in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062) wird von der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 12.09.2017 für das Gebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 1 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper - das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Lärmschutzanlagen sowie Rad- und Gehwege
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen wie Grünanlagen, Sportplätze, Kinderspielflächen und Verkehrskindergärten.

II. Abschnitt Allgemeine Sicherheit

§ 3 Schutz der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Laternen, Leitungsmaste, Denkmäler, Feuermelder und Kabelverteilungsschränke, Bäume, öffentliche Bekanntmachungstafeln und Anschlagssäulen dürfen von Unbefugten nicht bestiegen werden.
- (2) Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Zeichen und Einrichtungen für öffentliche Zwecke dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen von Unbefugten nicht geöffnet werden.
- (4) Das Bemalen, Beschriften und Bekleben sowie das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Informationsträgern ist an öffentlichen Einrichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verboten.

§ 4 Sicherung von Gefahrenquellen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.

III. Abschnitt Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 5 Straßenpapierkörbe, Müllbehälter und Sperrmüll

- (1) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.
- (2) Das Durchsuchen von Straßenpapierkörben, Müllbehältern und Sperrmüll ist nicht gestattet.
- (3) Die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe dürfen für Haushalts- oder Gewerbeabfälle nicht benutzt werden.

§ 6 Fahrzeuge

Auf den Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht repariert werden. Eine Reparatur ist nur dann zulässig, wenn dies mit üblichem Bordwerkzeug des Fahrzeugs möglich ist und ein Abschleppen in keinem Verhältnis zum Reparaturaufwand steht.

§ 7 Reinhaltung der Anlagen

Das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten oder sonstigen Informationsträgern in Anlagen ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung verboten.

§ 8 Bänke auf Straßen und in Anlagen

Bänke auf den Straßen und in den Anlagen dürfen nur zum Sitzen benutzt und nicht unbefugt von ihrem Standort entfernt werden.

IV. Abschnitt Benutzung der Anlagen

§ 9 Schutz der Anlagen

- (1) In den Anlagen ist das Fahren und Reiten nur dort gestattet, wo es ausdrücklich erlaubt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für das Befahren der Wege mit Rollstühlen.
- (2) Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit sich nicht anderes aus ihrer Zweckbestimmung ergibt und dies für die Öffentlichkeit kenntlich gemacht ist.
- (3) In den Anlagen sind das Lagern sowie alle Spiele verboten, durch die Personen gefährdet oder belästigt oder Sachen beschädigt werden können.

- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit und die Durchführung von Veranstaltungen in Anlagen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis gestattet; die Vorschriften des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

V. Abschnitt Tiere auf den Straßen und in den Anlagen

§ 10 Verunreinigungsverbot

Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinnen, besonders ausgewiesenen Plätze sowie der Reitwege und Flächen, die dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter oder Führer des Tieres zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Hundeführer haben dafür geeignete Behältnisse mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Mitführverbot von Hunden

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden auf Bolzplätze und Spielplätze aller Art ist verboten.

§ 12 Anleinplicht von Hunden

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen gemäß §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen.

Im Stadtwald richtet sich die Anleinplicht nach dem Landesforstgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW in der z. Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 13 Tauben

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Katzen

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen die weniger als 5 Monate alt sind.

- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im übrigen bleibt § 16 unberührt.

VI. Abschnitt Öffentliche Ordnung

§ 15 Hausnummerierung

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der vom Bürgermeister festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muß von der Straße aus deutlich lesbar sein und stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen.
- (3) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke.
- (4) Soweit es zum leichten Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die festsetzende Behörde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr dafür vorgesehenen Stellen von den Eigentümern Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe der ihnen zugeteilten Hausnummern angebracht werden.
- (5) Würde eine gem. Abs. 2 angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar sein, so ist die Hausnummer am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (6) Für die Hausnummerierung sind arabische Ziffern in einer Mindestgröße von 10 cm zu verwenden; ein Buchstabenzusatz muß eine Mindestgröße von 7 cm haben.
- (7) Nach Umnummerierung eines Grundstücks darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer lesbar bleibt.
- (8) Für die dem Eigentümer nach § 200 Abs. 2 Baugesetzbuch gleichgestellten Rechtsinhaber gelten die Abs. 1 - 7 entsprechend.

§ 15 a

Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch:
- a) Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, betteln durch aktives Ansprechen bzw. aggressives Verhalten gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Verfolgen, Festhalten, Anfassen, sonstiges aufdringliches oder einschüchterndes Verhalten, sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden)
 - b) öffentlicher Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus)
 - c) Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der Busunterstände
 - d) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen)
 - e) das öffentliche Rauchen von Wasserpfeifen (insbes. sog. Shishapfeifen, E-Zigaretten und Tabakwaren), wenn es hierdurch zu Belästigungen von Passanten, Verschmutzungen oder Verunreinigungen kommt.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Befreiungen, Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag hin in begründeten Fällen von den Bestimmungen dieser Verordnung Befreiungen erteilen.
- (2) Die Befreiungen bedürfen der Schriftform; sie können unter Auflagen und Bedingungen erteilt sowie jederzeit widerrufen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der z. Zt. geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen sowie über die Hausnummerierung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 08.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 12.09.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

- Sondernutzungssatzung - vom 12.09.2017

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 12.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Kupferstadt Stolberg (Rhld.).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne der Satzung sind insbesondere:
- Aufgrabungen,
 - Verlegung privater Leitungen,
 - Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen, Containern, Kränen,
 - Lagern von Materialien aller Art,
 - Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständen, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 - Zufahrten außerhalb geschlossener Ortschaften,
 - Freitreppen
 - Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
 - Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln),
 - Infostände.

§ 3 Erlaubnispflicht

- Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.
- Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

§ 4 Einschränkungen

Sondernutzungserlaubnisse für den Stadthallen Vorplatz, Freiflächen am Rathaus und Kaiserplatz werden für gewerbliche Werbe- und Verkaufsstände bzw. –wagen nur erteilt in Verbindung mit Märkten, Volks- und Brauchtumsfesten sowie Stadt- und Stadtteilfesten für deren jeweilige Dauer.

§ 5 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen sowie für kirchliche Prozessionen.
- Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 7 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach Bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 8 Verpflichteter

- Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt.
- Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Firma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 9 Zulassung

- Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach Öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach Bürgerlichem Recht zugelassen.
- Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 10 Gestattungsvertrag

- Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Ge-

stattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

- (2) Durch Gestattungsvertrag können ferner geregelt werden:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke öffentlicher Versorgung
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 11 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (bei Baumaßnahmen spätestens zwei Wochen) vorher bei der Kupferstadt Stolberg schriftlich gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei baulichen Veränderungen im Straßenraum und bei Anträgen auf Außen- gastronomie sind dem Antrag entsprechende Planunterlagen beizufügen.
- (4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 12 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung, die Art der Ausübung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.
- (5) Im Falle einer Aufgrabung sind die Bedingungen und Auflagen der Anlage 1 dieser Satzung zu erfüllen.

Der Stadt ist der Beginn der Baumaßnahmen mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Abnahmeprotokoll der Stadt vorzulegen.
- (6) Kommt der Antragsteller einer Verpflichtung, die sich aus den Auflagen der Anlage 1 ergeben, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche nach vorheriger Ankündigung auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, unterbleibt die Aufforderung, die Fristsetzung und die Ankündigung der Ersatzmaßnahmen. In diesen Fällen setzt die Kupferstadt Stolberg den Antragsteller lediglich von der Durchführung der Maßnahme in Kenntnis. Die Kostentragungspflicht bleibt beim Antragsteller.

§ 13 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet oder widerrufen wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 15 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.

§ 16 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 2) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebühren nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzung
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Beginn des nächsten Jahres fällig.

§ 19 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 59 StrWG NRW kann mit Geldbuße bis zu 1000,-€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder den mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt oder der Unterhaltungspflicht nach § 18 Abs. 4 StrWG NRW zuwiderhandelt.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 12.09.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Anlage 1

Technische Bestimmungen und Auflagen für Aufgrabungen im Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg:

1. Die Tief- und Straßenbauarbeiten sind ausschließlich von einem anerkannten Unternehmen des Tief- und Straßenbauer- Handwerks (Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle der IHK muss erbracht werden) auszuführen.
2. Straßenkreuzungen sind durch Bohrungen oder Pressung herzustellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Gräben mit Kies (oder verdichtungsfähigem RCL - Material) zu verfüllen, die Bord- und Rinnsteine aufzunehmen und in Beton neu zu versetzen. Die Mindestüberdeckung beträgt 0,80 m.
3. Hochdruckspülbohrverfahren sind entlang von Fassaden nicht zulässig.
4. Verdrängtes und nicht verdichtungsfähiges Aushubmaterial ist durch Kies (oder verdichtungsfähiges RCL – Material) zu ersetzen.
5. Die Trasse muss von der Außenkante vorhandener Kanäle und Schächte beidseitig mindestens 1,20 m Abstand haben. Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, muss Einvernehmen mit der Kupferstadt Stolberg herbeigeführt werden.
6. Zum Schutze vorhandener Erdleitungen ist eine Planauskunft der jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen.
7. Gehwege mit vorhandenen Plattierungen oder Pflasterung sind in der erforderlichen Breite und der sich ergebenden Länge aufzunehmen. Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich mit dem vorgefundenen Belag. Sollte der vorgefundene Belag nicht mehr wiederherstellbar sein, können nach Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Betonsteinpflaster bzw. Betonsteinplatten zur Wiederherstellung verwendet werden, diese werden dann auf 4 cm Brechsand -/Splittgemisch, 15 cm Drainbetontragschicht (DBT) und Frostschutzkies oder RCL verlegt. Die Anschlüsse sind geradlinig und eben einzuarbeiten.
8. Der Fahrbahnaufbau erfolgt grundsätzlich gemäß standardisiertem Aufbau der entsprechenden Bauklasse oder den Ausbaustandards der Kupferstadt Stolberg.
9. Der ursprüngliche Straßenzustand hinsichtlich Beleuchtung, Markierung, Möblierung, Begrünung etc. ist nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen; im Bereich der Bankette ist nach Abschluss der Maßnahme die Vegetationsschicht wieder herzustellen.
10. Die Verlegung hat grundsätzlich erdverlegt in den Nebenanlagen zu erfolgen. Sollte eine Verlegung in der Fahrbahn unvermeidbar sein, ist die vorherige Zustimmung und Genehmigung des zuständigen Baulastträgers einzuholen.

11. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Boden im Bereich Verlegetrasse mit belastetem Material kontaminiert ist. Sofern sich ein Anfangsverdacht ergibt, ist mit der Abteilung 65.3 Tiefbau - Bauausführung (Herr Schneider, Tel.: 02402/13-309) Kontakt auf zu nehmen.
12. Vor Baubeginn von Längsverlegungsmaßnahmen hat eine Trassenbegehung mit Bestandsaufnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zu erfolgen. Der Termin ist mit dem städtischen Mitarbeiter Herrn Schneider, Tel.: 02402/13–309, abzustimmen.
13. Die Haftung für alle Schäden sowie Schadensfolgen an städtischem oder privatem Eigentum übernimmt das Versorgungsunternehmen in vollem Umfang. Es besteht die Beweispflicht seitens des Versorgungsunternehmens.
14. Abmarkungen der Grenzpunkte und übrige Punkte der Katastermarkierung sind zu sichern. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die im Rahmen ihrer Baumaßnahmen verloren gegangenen Abmarkungen der Grenzpunkte und der übrigen Punkte umgehend durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das städtische Vermessungsamt gegen Kostenersatz wiederherzustellen.
15. Die mit der Ausführung des Tief- und Straßenbaus beauftragten Nachunternehmer sind der Kupferstadt Stolberg zu benennen und müssen entsprechende Fach- und Sachkundenachweise auf Verlangen vorlegen.
16. Bei Arbeiten im Kronentraufbereich (+ mind. 1,50m) von Bäumen sind entsprechende Schutzmaßnahmen, die in den einschlägigen DIN- und ZTV-Vorgaben beschrieben sind, einzuhalten. Vor allem sind bei offener Bauweise in der Winterperiode Wurzelschutzmaßnahmen (Wurzelvorhang o.ä.) durchzuführen.
17. Unbeschadet der bereits genannten Anforderungen sind die „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra –“ (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke) Bestandteil des Bescheides. Falls bei den Baumaßnahmen von diesem Bescheid abgewichen werden soll, muss die Kupferstadt Stolberg vorher zustimmen.

Anlage 2

Gebührentarif zu § 9

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.
5. Keine Gebühren werden erhoben:
 - a) beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient;
 - b) für Werbemaßnahmen und Informationsstände politischer Parteien, sofern sie zugelassen sind, in einem Zeitraum von 6 Wochen vor anstehenden Wahlen.

Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr €	Mindestgebühr €
1	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchte Verkehrsfläche mtl.	5,00	-
2	Plakatwände u.ä. Einrichtungen mtl.	4,00	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Ablagerungen von Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun und Lagerung von Gegenständen	3,00	20,00
4	Container mtl. bis a) 2m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche b) 6 m ² c) mehr als 6 m ² , je m ²	4,00 12,00 2,00	8,00 20,00 25,00
5	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.) mtl.	5,00	
6	Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 m Länge mtl.	4,00	15,00
7	Plakate, Transparente etc. für gewerbliche Einzelveranstaltungen je Stück mtl.	0,50	15,00
8	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Informationsstände sowie Plakat- und Werbeträger je m ² mtl.	4,00	15,00
9	Werbeträger vor Geschäften pro Jahr	65,00	65,00
10	Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken je m ² mtl.	5,00	30,00
11	Lotterieveranstaltungen je m ² mtl.	5,00	15,00
12	Blumenstände je m ² mtl.	5,00	15,00
13	Verkaufswagen im Reisegewerbe je m ² mtl.	5,00	30,00
14	Privatwirtschaftliche Werbestände, Verkaufsstände u. Werbewagen je m ² mtl.	5,00	50,00
15	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen täglich a) PKW pro Fahrzeug b) LKW pro Fahrzeug c) Anhänger pro Fahrzeug d) Krafträder pro Fahrzeug	10,00 15,00 15,00 5,00	15,00 30,00 30,00 10,00
16	Anlässlich von Zirkusveranstaltungen o.ä. je m ² beanspruchter Fläche je Spieltag	0,05	10,00
17	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit sie nicht im Tarif aufgeführt sind je angefangener Monat/m ²	1,00	15,00
18	Fahrradständer, Blumenkübel	gebührenfrei	-
19	Kopflöcher für Störungsbeseitigungen, Reparaturen o.ä.	30,00	30,00
20	„Planverfahren“ für Längsverlegung von Versorgungsleitungen oder Reparaturen a) bis 100 m b) 101 m bis 250 m c) 251 m bis 500 m d) ab 501 m	150,00 250,00 350,00 450,00	- - - -
21	Aufstellen von Multifunktionsgehäusen für die Versorgung - für jedes Weitere im selben Antrag	75,00 15,00	- -
22	Aufstellen von Strom- / Trafostationen o.ä.	100,00	-

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 13.09.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 23.06.2009 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 08.06.2016

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 11.07.2017 überein.

Es wird bestätigt, dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wird. Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Eine Einholung gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen ist nicht erforderlich.

In die Präambel der zur Veröffentlichung vorgesehenen Satzung ist das Datum des Ratsbeschlusses eingesetzt.

Die Bekanntmachung kann somit vollzogen werden.

Stolberg (Rhld.), den 13.09.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung vom 11.07.2017

der Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 23.06.2009

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Anlage 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2492 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV.NRW S. 644) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Anlage 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 11.07.2017 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) beschlossen. Die Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 23.06.2009 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 08.06.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 4 Abs. 3i) wird folgender Punkt eingefügt:

j) eine Vertreterin/ein Vertreter die/der vom Jugendamtselternbeirat der Kupferstadt Stolberg bestellt wird.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Artikel III

Die II. Änderungssatzung vom 11.07.2017 zur Satzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die I. Änderungssatzung für das Jugendamt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 08.06.2016 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 13.09.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Grundbesitzabgabenbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S .94) in der derzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Grundbesitzabgabenbescheid gegenüber Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft Gressenicher Straße 95 in 52224 Stolberg, öffentlich zugestellt. Die genannte Person ist postalisch nicht zu erreichen und ein Zustellvertreter ist nicht bekannt:

- Grundbesitzabgabenbescheid mit dem Kas­sen­zeichen 10000195770 vom 25.09.2017

Der Grundbesitzabgabenbescheid liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stolberg (Rhld.), den 25.09.2017

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 26.09.2017 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 „Tabalingo e.V.“ in Stolberg – Donnerberg

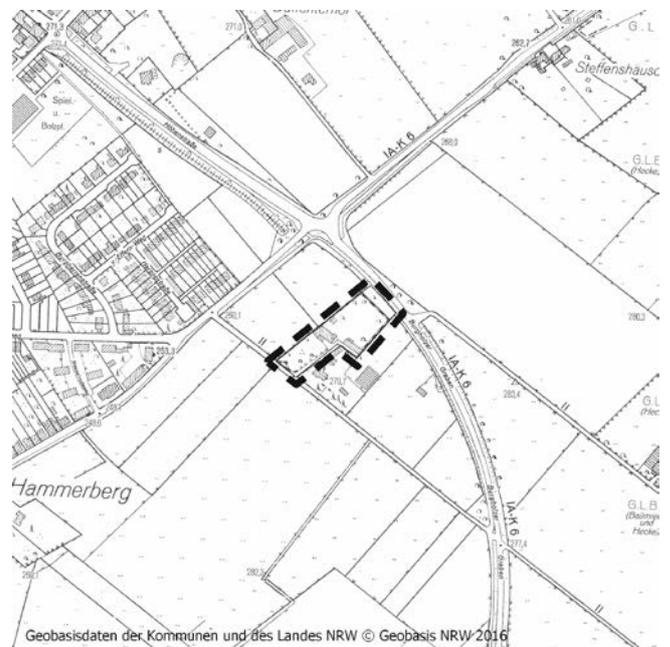
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2017, neben der einstimmigen Annahme des aktualisierten Planentwurfs sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4

Abs. 1 BauGB, einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„der Rat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der 109. Änderung des Flächennutzungsplans „Tabalingo e.V.“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Sicherung der vorhandenen Nutzung auf dem Gelände einer ehemaligen Nerzfarm. Der Verein „TABALINGO Sport & Kultur integrativ e.V.“ nutzt das Areal an der Hastenrather Straße für sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung. Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen Nr. 749/2003

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 109 „Tabalingo e.V.“ inklusive Begründung und Umweltbericht sowie der dazugehörigen Artenschutzprüfung Stufe I liegt in der Zeit

vom 18.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die folgenden Gutachten und umwelt-relevanten Informationen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13, 5. Etage, Zimmer 512, während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Artenschutzprüfung Stufe I zur 109. FNP-Änderung, Büro Schöke 2017
Beurteilung der geplanten Darstellung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung zum Bauvorhaben Parkplatz, Büro Schöke 2017
Bestandsaufnahme und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Darlegung Eingriffsbewertung und Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen im Umweltbericht:

- Umweltbericht zur 109. FNP-Änderung, Büro BKR 2017
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch – Gesundheit/Bevölkerung, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Stadt und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander, Hinweise zur Eingriffsregelung und zu weiteren Umweltbelangen

Umweltbezogene Informationen in Fachplänen:

- Landschaftsplan 3 - 3.Änderung „Eschweiler-Stolberg“, StädteRegion Aachen 2004
Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-8 „Vorfeld des Naturparks Nordeifel westlich und östlich der Vicht“ und zum Entwicklungsziel 2 für die Agrarlandschaft östlich Stolberg

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Bodendenkmalschutz
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau
- Umweltamt der StädteRegion Aachen Natur und Landschaft
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Landwirtschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zur o.g. Planung (Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie Fachgutachten) und die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter **www.stolberg.de/Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), 26.09.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 26.09.2017 über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der 4. Änderung „Triffelsweg“ des Bebauungsplanes 2a/2b in Stolberg - Gressenich

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2017, neben der einstimmigen Annahme des geänderten Planentwurfes sowie der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

„der Rat beschließt:

- 1. die Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung Nr. 4 „Triffelsweg“ des Bebauungsplanes Nr. 2a/2b in der gegenüber dem Aufstellungsbeschluss des Rates vom 13.12.2016 geringfügig geänderten Abgrenzung;**
- 2. die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der Bebauungsplan-Änderung Nr. 4 „Triffelsweg“ des Bebauungsplanes 2a/2b gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beauftragen.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Einfamilienhausbebauung. Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städtereion Aachen Nr. 749/2003

Die Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, die Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbote) entgegenstehen. Die geprüften geschützten Arten sind von der Planung nicht betroffen.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung Nr. 4 „Triffelsweg“ des Bebauungsplanes 2a/2b inklusive den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie dem Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) liegt in der Zeit

vom 18.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017

zu jedermanns Einsicht in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses von

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus. Die folgenden Gutachten und umweltrelevanten Informationen können in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathausstraße 11 - 13,

5. Etage, Zimmer 512, während der Öffnungszeiten eingesehen werden:

Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

- Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I); Büro Raskin 2017
- Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz

Umweltbezogene Informationen in Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Umweltamt der StädteRegion Aachen – Untere Wasserbehörde
Niederschlagswasserentsorgung
- Bezirksregierung Arnsberg
Bergbau
- Geologischer Dienst NRW
Baugrund und Geologie
- NABU, Kreisverband Aachen-Land
Naturschutzbelange

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen zur o.g. Planung (Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung sowie Fachgutachten) und die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), 26.09.2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

Friedhofssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 25.09.2017

Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat in der Sitzung am 12.09.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) folgende Friedhofsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Auswahl des Friedhofs
- § 4 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

II. Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe

- § 5 Sonderregelungen für die Friedhöfe In Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg
- § 6 Einschränkungen bei der Vergabe von Nutzungsrechten

III. Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 9 Gewerbetreibende

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 11 Säрге und Urnen
- § 12 Ausheben und Verfüllen der Gräber
- § 13 Ruhezeit
- § 14 Umbettungen

V. Grabstätten

- § 15 Arten der Grabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenbeisetzungen
- § 19 Aschestreufeld
- § 20 Muslimische Grabstätten
- § 21 Sonstige Grabstätten

VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 23 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Anlieferung
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Leichenzellen
- § 32 Trauerfeier

X. Schlussvorschriften

- § 33 Überleitungsvorschriften / Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die von der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe:

- a. Friedhof Atsch
- b. Friedhof Bergstraße
- c. Friedhof Breinig
- d. Friedhof Büsbach
- e. Friedhof Buschmühle
- f. Friedhof Donnerberg
- g. Friedhof Dorff
- h. Friedhof Gressenich
- i. Friedhof Mausbach
- j. Friedhof Münsterbusch
- k. Friedhof Schevenhütte
- l. Friedhof Venwegen
- m. Friedhof Vicht
- n. Friedhof Werth
- o. Friedhof Zweifall ev.
- p. Friedhof Zweifall kath.

- (2) Die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) wird im Folgenden mit „Stadt“ und die Abteilung Grünanlagen/Friedhöfe des Technischen Betriebsamts als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt.

- (2) Sie dienen der Bestattung aller Toten, sofern sie bei ihrem Ableben
 - a. Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt waren, oder
 - b. selbst bzw. deren Angehörige ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Die Bestattung anderer Verstorbener auf den Friedhöfen der Stadt ist möglich, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.

- (3) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungs-gesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Stadt durchgeführt wird.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (5) Der in dieser Satzung verwendete Begriff der Bestattung bezieht sich vom Grundsatz her auf alle Formen der Bestattung sowie Beisetzung von Leichen und Totenaschen, sofern sich nicht etwas anderes aus dem jeweiligen Kontext ergibt.

§ 3 Auswahl des Friedhofs

- (1) Die Angehörigen der Verstorbenen können den Friedhof frei wählen, sofern das gewünschte Grabangebot für die Bestattung dort vorhanden ist.

§ 4 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine Wahlgrabstätte ggf. auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen. § 14 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist und dies vom jeweils Nutzungsberechtigten gewünscht wird, auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Besondere Regelungen für einzelne Friedhöfe

§ 5 Sonderregelungen für die Friedhöfe in Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg

- (1) Aus seuchenhygienischen Gründen gelten auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg für Sargbestattungen die nachfolgenden Absätze 2 bis 7; im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung.
- (2) Der **Friedhof Donnerberg** ist für Sargbestattungen geschlossen.
- (3) Die **Friedhöfe Münsterbusch, Atsch und Büsbach** sind mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 4 und Absatz 5 für Sargbestattungen geschlossen.
- (4) Auf dem **Friedhof Münsterbusch** ist eine Sargbestattung im Rahmen eines verliehenen Nutzungsrechtes in einem Wahlgrab zur Sargbestattung längstens bis zum 31.12.2021 möglich, sofern
 - a. das Nutzungsrecht vor dem 21.05.1991 erworben wurde,
 - b. die betreffende Wahlgrabstelle am 21.05.1991 unbelegt war und auch zwischenzeitlich nicht wiederbelegt wurde, und
 - c. entsprechende seuchenhygienische Auflagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfüllt werden.
- (5) Auf den **Friedhöfen Atsch und Büsbach** ist eine Sargbestattung im Rahmen eines verliehenen Nutzungsrechtes in einem

Wahlgrab zur Sargbestattung längstens bis zum 31.12.2025 möglich, sofern

- a. das Nutzungsrecht vor dem 01.01.1995 erworben wurde,
- b. die betreffende Wahlgrabstelle am 01.01.1995 noch unbelegt war und auch zwischenzeitlich nicht wiederbelegt wurde, und
- c. entsprechende seuchenhygienische Auflagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfüllt werden.

(6) Soweit nach bisherigem Recht auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten zur Sargbestattung nicht nacherworben werden brauchte, solange keine weitere Bestattung erfolgt, gilt dies nur noch **bis Ende 2018**. Ab dem 01.01.2019 muss die gesamte Grabstätte gebührenpflichtig verlängert werden, sofern sie von den Nutzungsberechtigten beibehalten werden will. Die Stadt wird die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich informieren, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(7) Werden auf den Friedhöfen Münsterbusch, Atsch, Büsbach und Donnerberg nach bisherigem Recht Grabstätten zur Sargbestattung, deren Ruhe- bzw. Nutzungszeit bereits abgelaufen ist, von den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten gepflegt, kann diese Pflegeberechtigung von der Friedhofsverwaltung jederzeit – nicht jedoch vor dem 31.12.2018 – widerrufen werden. Wird die Pflegeberechtigung durch die Friedhofsverwaltung widerrufen, sind die Gräber entsprechend § 28 zu räumen. Die Nutzungsberechtigten werden hierüber 3 Monate vorher informiert.

§ 6 Einschränkungen bei der Vergabe von Nutzungsrechten

(1) Friedhof Buschmühle
Neue Nutzungsrechte für Sarg- oder Urnenbestattungen als auch Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen in Wahl- oder Reihengrabstätten werden auf dem Friedhof Buschmühle aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nicht mehr vergeben. Vorhandene Rechte an Sarg- und Urnengrabstätten auf dem Friedhof Buschmühle bleiben bestehen.

(2) Auf den folgenden Friedhöfen werden die genannten Teilbereiche für weitere Bestattungen, sowohl Sarg- und Urnenbestattungen als auch Aschenverstreuerungen und Aschenbeisetzungen nicht mehr zur Verfügung gestellt:

Friedhof Bergstraße (komplett Grabflure 13, 14, 20, 22; zum Teil Grabflure 38 und 39)

Friedhof Atsch (zum Teil Grabflure 2, 4 und 6)
Friedhof Münsterbusch (komplett Grabflure 12, 13, 15 bis 17; zum Teil Grabflur 14)
Friedhof Büsbach (komplett Grabflure 9 bis 12; zum Teil Grabflure 7, 13, 14 und 16).

Für diese Bereiche werden für Wahl- und Reihengrabstätten keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben, vorhandene Nutzungsrechte werden nicht mehr verlängert.

III. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für den Besuch zu folgenden Zeiten geöffnet:
im April bis Oktober von 7 bis 19 Uhr
im November bis März von 8 bis 17 Uhr

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit den Buchstaben „G“ und „aG“ mit gültiger Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung, die in Schrittgeschwindigkeit die Friedhöfe befahren dürfen;
- b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken oder Absperrungen zu übersteigen sowie

- Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h. zu lärmern oder zu lagern und störende Spielgeräte mitzubringen;
 - i. Tiere unangeleint mitzuführen; Verunreinigungen durch diese Tiere sind zu beseitigen;
 - j. Sammlungen aller Art durchzuführen;
 - k. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten oder Friedhofsanlagen wegzunehmen (die Berechtigung ist auf Verlangen vorzuweisen);
 - l. die Ablagerung von Abraum oder Abfällen, soweit diese außerhalb des Friedhofes angefallen sind;
 - m. Abfälle in nicht dafür vorgesehene Behälter/Abfallsammelkörbe zu entsorgen (Prinzip der Abfalltrennung);
 - n. die Verwendung von Pestiziden bei der Pflege von Grabanlagen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes dienen und mit der Ordnung auf ihm vereinbar sind und keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
 - (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 9 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen das gewerbmäßige Ausführen von Arbeiten auf den Friedhöfen vorher bei der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Für das Befahren aller dieser Satzung unterliegenden Friedhöfe zu gewerblichen Zwecken ist eine jährliche Auffahrtsgebühr zu entrichten. Diese beinhaltet das Auffahren mit einem Betriebsfahrzeug, für jedes weitere Fahrzeug wird eine zusätzliche Gebühr fällig. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Einzelauffahrtkarten zu erwerben. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Fahrzeuge dürfen für Auf- und Abfahrten nur

die dafür bezeichneten Einfahrten benutzen. Gewerbliche Arbeiten dürfen montags bis freitags in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr und samstags zwischen 7:30 Uhr und 13:00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (4) Werkzeug und Material darf nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo es nicht hinderlich ist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen nur Abfall oder Abraum, der unmittelbar durch Arbeiten auf dem jeweiligen Friedhof angefallen ist lagern; die Lagerung ist nur an den ihnen hierfür zugewiesenen Stellen zulässig. Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so ist dies unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung, nach vorheriger Anhörung des Gewerbetreibenden, die Ausübung von Arbeiten auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Hat ein Beschäftigter wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Tätigkeit des Beschäftigten auf den Friedhöfen der Stadt auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung über eine einheitliche Stelle nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz NRW abwickeln.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche der angebotenen Grabstättenarten bzw. Bestattungsformen gewählt werden, wobei der Wille der/des Verstorbenen entsprechend den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW zu berücksichtigen ist.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel von montags bis donnerstags an Vor- und Nachmittagen sowie freitags und samstags nur am Vormittag. Für Bestattungen an Samstagen entstehen zusätzliche Gebühren.
- (6) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

Sargbestattungen und Einäscherungen müssen spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Totenaschen, die nicht binnen 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung zur Verstreuerung von Totenaschen gemäß § 19 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
Ausnahmsweise kann die Stadt auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn insbesondere nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Bei sargloser Grablegung ist der Leichnam in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar an die Grabstelle zu transportieren und darf erst hier zur Grablegung dem Sarg entnommen werden und ist direkt in das Grab zu legen.

Es ist zu gewährleisten, dass noch kein wesentlicher Verwesungsprozess eingesetzt hat. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung eine ärztliche Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren, sind im Sarg beizusetzen.

- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Sarg-Bestattung in vorhandenen Gruf-ten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 12 Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Den Angehörigen wird die Möglichkeit geboten, geringe Mengen der Verfüllung selbst vorzunehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon entfernt werden müssen, hat dies rechtzeitig und auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Der Fried-

hofsverwaltung hierfür entstehende Kosten hat der Nutzungsberechtigte ihr zu erstatten.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Totenaschen beträgt einheitlich 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte ist auf 5 Jahre festgesetzt.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Totenaschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – wie zum Beispiel zum Zweck der Familiensammenführung - erteilt werden. Nicht gestattet sind Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebiets. § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.
- (3) Bei anonymen Bestattungen sind Umbettungen ausgeschlossen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur in unbelegte Grabstellen umgebettet werden. Über evtl. noch zusätzlich erforderliche Ruhefristen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummer nach § 15 Absatz. 1 Satz 2 zu benennen bzw. die Verleihungsurkunde nach § 16 Absatz. 7 vorzulegen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß. § 30 Absatz. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(6) Umbettungen und Ausgrabungen können nur auf Antrag durchgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Antragsteller über die Leichen und Totenaschen verfügen darf und keine gesundheitsbehördlichen oder andere Bedenken hiergegen bestehen. Umbettungen und Ausgrabungen werden nicht von Bediensteten der Stadt durchgeführt.

(7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Für die Bearbeitung des Antrags wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt, sofern bei der Umbettung nicht festgestellt wird, dass die verbleibende Ruhezeit nicht für eine Verwesung der Leiche ausreichen wird.

(9) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(10) Rückerstattungen von Nutzungsgebühren für Grabstätten, die durch Umbettungen frei geworden sind, erfolgen nicht.

V. Grabstätten

§ 15 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten und die Aschestreifelder bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

I. Reihengrabarten

- a. Reihengrab zur Sargbestattung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr
- b. Urnenreihengrab
- c. Kindergrab – Reihengrab zur Sargbestattung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr,

pflegefreie Reihengräber

- d. Rasengrab für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte
- e. Rasengrab zur anonymen Sargbestattung
- f. Urnenrasengrab zur anonymen Beisetzung
- g. Rasengrab zur Sargbestattung mit bündiger Gedenkplatte

- h. Urnenrasengrab mit bündiger Gedenkplatte
- i. Urnenrasengrab mit Grabstele im "Friedgarten"

II. Wahlgrabarten

- a. Wahlgrab zur Sargbestattung
- b. Urnenwahlgrab

III. Sonderformen

- a. Aschestreifeld
- b. Sondergräber zur Sargbestattung (Priestergräber, Schwesterngräber)

IV. Ehregrabstätten

V. Kriegs- und Zivilopfergrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Es werden auch nicht alle Grabstätten und Bestattungsformen auf allen Friedhöfen der Stadt angeboten.
- (4) Die Neuanlage von Gruften und Mausoleen ist nicht zulässig.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden. Diese Gräber werden sowohl für Säрге als auch für Urnen angeboten. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte sind nicht möglich. Über die Zuteilung wird eine Grabnummer an den Veranlasser der Bestattung vergeben.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
In Reihengrabstätten zur Sargbestattung sind folgende Ausnahmen zulässig:
 - a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu einem Jahr mit einem Familienangehörigen 1. Grades beizusetzen; Gleiches gilt für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte;
 - b. die Totenasche eines verstorbenen nahestehenden Familienangehörigen darf in einer Urne zusätzlich beigesezt werden, sofern die Ruhefrist der Totenasche nicht später als die Ruhefrist der bereits erfolgten Sargbestattung endet,

- c. die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren dürfen gemeinsam bestattet werden.

- (3) An Reihengrabstätten - ausgenommen pflegefreie Reihengräber- haben die Personen, die die Bestattung veranlasst haben, für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Grabgestaltungsrecht und die Pflegepflicht im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Innerhalb eines "Friedgartens" erfolgt die Urnenbeisetzung der Reihe nach in einer städtisch gepflegten Gemeinschaftsanlage mit einer gemeinsam genutzten Grabstele. Mit dem Erwerb einer Grabstätte innerhalb dieser Gemeinschaftsanlage ist die Gestaltung, gärtnerische Pflege der Gemeinschaftsanlage sowie die Anbringung der Inschrift durch die Friedhofsverwaltung abgegolten.
- (5) Auf Rasengräbern und Rasengrabanlagen sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht zulässig. Grabvasen, Grablichter und dergleichen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Flächen aufgestellt werden. Außerhalb dieser Ablageflächen aufgestellter Grabschmuck wird ohne Anspruch des Aufstellers auf Kostenerstattung beschrankt sich auf das Mähen des Rasens und wird von Friedhofsverwaltung übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten sind mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Herrichtung des Grabes und nimmt die Abräumung des Grabschmuckes nach der Bestattung vor. Bei den Rasengräbern nach § 15 Absatz 2 Ziffer I Buchstabe e. und h. ist die Gedenkplatte nicht in der Gebühr für die Grabstätte enthalten.
- (6) Zur anonymen Aschenbeisetzung werden als Rasenfläche angelegte Urnenreihengrabfelder unterhalten, die der Beisetzung von Personen dienen, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht wird. Der Grabschmuck der Beisetzung wird von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung an einer neutralen Stelle in der Nähe des Grabfeldes abgelegt und wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Anonyme Sargbestattungen sind nur auf dem Friedhof Bergstraße möglich und zwar innerhalb einer mit Rasengräbern einheitlich gestalteten Gemeinschaftsanlage. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (8) Anonyme Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Verstorbenen entspricht.

- (9) Ein Rasengrabfeld für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte wird nur auf dem Friedhof Bergstraße angeboten. Es befindet sich auf einer geschlossenen Rasenfläche ohne Gedenkstein und ohne Bepflanzung. Evtl. Grab schmuck ist auf der hierfür vorgesehenen zentralen Stelle abzustellen. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet, Gedenkplatten sind nicht zugelassen.
- (7) Vor dem Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Ende des Nutzungsrechtes hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte auf das Ende des Nutzungsrechtes hingewiesen. Wird ein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung) nicht gestellt und besteht keine Ruhezeit mehr, ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Nutzungsrechtes berechtigt, über die Wahlgrabstätte anderweitig zu verfügen.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht - entweder für die Dauer von 30 Jahren bei einem Wahlgrab zur Sargbestattung oder für die Dauer von 20 Jahren beim Urnenwahlgrab – (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage wird nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 3 mit dem Nutzungsberechtigten Erwerber ausgewählt und bestimmt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles sowie auf schriftlichen Antrag zu Lebzeiten und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben (verlängert) werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (4) Es werden Wahlgrabstätten zur Sargbestattung (ein- und mehrstellig) oder Urnenbeisetzung (nur einstellig) vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung in derselben Grabstelle erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte wiedererworben oder entsprechend verlängert wird.
- (5) Eine Wahlgrabstelle für Sargbestattung kann entweder mit einem Sarg und zusätzlich einer Urne oder mit zwei Urnen belegt werden. § 16 Absatz 2 a + c gilt entsprechend. In Urnenwahlgräbern können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde, unabhängig davon, ob das Nutzungsrecht zu Lebzeiten oder anlässlich eines Todesfalles erworben wird.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (9) Schon bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehenden Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlicher Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben
 - i. auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und e) - g) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.
- (10) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung

tung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

- (11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht wirkt nur zugunsten des nächsten in der Reihenfolge; er ist der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zu erklären.
- (12) Die Übertragung des Nutzungsrechtes sowie der Verzicht darauf erlangen erst durch die amtliche Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung und die Aushändigung der neuen Urkunde an den neuen Nutzungsberechtigten Rechtsverbindlichkeit.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht zurückerstattet.
- (15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig

§ 18 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengräbern,
 - b. Urnenrasengräbern zur anonymen Beisetzung,
 - c. pflegefreien Urnenrasengräbern
 - d. Urnenwahlgräbern,
 - e. Grabstätten für Sargbestattungen.
- (2) In den Urnenreihengrabstätten nach Absatz 1 a. bis c. darf jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- (3) In Urnenwahlgräbern können bis zu 2 Urnen bestattet werden (vgl. §17 Absatz 5).
- (4) In Reihengrabstätten zur Sargbestattung darf die Totenasche eines verstorbenen nahestehenden Familienangehörigen in einer Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist der Totenasche nicht später als die Ruhefrist der bereits erfolgten Sargbestattung endet (vgl. § 16 Absatz 2b).

- (5) In Wahlgrabstätten zur Sargbestattung sind anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen je Wahlgrabstelle zulässig; zusätzlich zu einer erfolgten Sargbestattung kann eine Urne beigesetzt werden (vgl. § 17 Absatz 5).
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19 Aschestreufeld

- (1) Ein Aschestreufeld steht nur auf dem Friedhof Bergstraße zur Verfügung. Auf einem festgelegten Bereich dieses Friedhofs, einem so genannten Aschestreufeld, kann dort die Totenasche Verstorbener durch Verstreuung beigesetzt werden, wenn der Verstorbene dies zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat. Diese Verfügung ist bei Festlegung des Bestattungstermins im Original vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle des Aschestreufeldes.
- (2) Das Ablegen von Grabschmuck wie Blumen, Kerzen o.ä. sowie eine Kennzeichnung jeglicher Form ist nicht gestattet, Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 22 ff.) sind nicht zulässig. Die Pflege des Aschestreufeldes obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten.

§ 20 Muslimische Grabstätten

- (1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen dieser Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich.
- (2) Ein Grabfeld für Angehörige des muslimischen Glaubens wird auf dem Friedhof Bergstraße und dem Friedhof Gressenich vorgehalten. In diesen Grabfeldern können Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten zur Sargbestattung erworben werden. Die Bestattung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.
- (3) Die Ausrichtung der Grabstätte erfolgt dem Glauben entsprechend nach Mekka.
- (4) Die Nutzungsdauer dieser Grabstätten entspricht der Ruhezeit nach § 13 Abs. 1. Eine längere Ruhezeit kann durch Erwerb und Nachkauf eines Wahlgrabes erzielt werden
- (5) Bei einer sarglosen Grablegung gemäß § 9 Abs. 1 ist diese vorab bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 21 Sonstige Grabstätten

- (1) Sondergräber zur Sargbestattung
Sondergräber zur Sargbestattung sind Priestern und Ordensangehörigen vorbehalten.
- (2) Ehrengrabstätten
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
- (3) Kriegs- und Zivilopfergrabstätten
Die Anlage und die Unterhaltung von Kriegs- und Zivilopfergrabstätten obliegt der Stadt.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen wird allein durch die Friedhofsverwaltung koordiniert. Der parkähnliche Charakter der Friedhöfe soll erhalten und gefördert werden.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen unterliegen - unbeschadet der Bestimmungen des § 22 - in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
- (2) Grabmale und weitere bauliche Anlagen auf Grabstätten dürfen nur aus Natursteinen, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen. Andere Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten - wie zum Beispiel Beton, Glas, Keramik und Kunststoff - sind nicht zugelassen.
- (3) Abdeckung von Grabflächen
Grabflächen zur Sargbestattung dürfen ganzflächig von Stein bedeckt sein, wobei die Luftzufuhr zur Grabverfüllung bei Gräber zur Sargbestattung nicht unterbunden werden darf. Lose Steinschüttungen müssen aus Naturstein bestehen. Zur Sicherstellung der Verwesung, etwa mit Rücksicht auf besondere geologische Verhältnisse, kann die Friedhofsverwaltung im

Bedarfsfall ein völliges Verbot von Grababdeckplatten aussprechen.

Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber dürfen in ihrer gesamten Fläche mit Steinplatten abgedeckt sein.

Voll- und Teilabdeckungen dürfen die nachfolgend getroffenen Maßvorgaben für Einfassungen nicht überschreiten. Die Dicke muss mindestens 0,05 m betragen.

Von den Regelungen dieses Absatzes sind Rasengräber ausgenommen.

(4) Maßvorgaben für Reihengräber zur Sargbestattung

a. für Verstorbene über 5 Jahren

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m

Höhe: 1,20 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,40 m x 0,60 m.

Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Höhe: 1,80 m über Gelände

Grundfläche:

bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m

über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:

Höhe: max. 1,80 m über Gelände

Dicke: min. 0,04 m

Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

Einfassungen müssen eine Mindeststärke von 0,06 m aufweisen. Die Breiten- und Längenabmessung beträgt 0,80 m x 1,80 m.

b. für Verstorbene bis zu 5 Jahren gilt abweichend:

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,60 m

Höhe: 1,10 m über Gelände

Die Breiten- und Längenabmessung für Einfassungen beträgt 0,60 m x 1,00 m.

(5) Maßvorgaben für Einzelwahlgrabstätten zur Sargbestattung

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m

Höhe: 1,30 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,60 m x 0,80 m.

Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Für Stelen und Holzkreuze gelten die gleichen Abmessungen wie im vorhergehenden Absatz.

Die Mindeststärke von Einfassungen beträgt 0,06 m. Länge und Breite sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(6) Maßvorgaben für Doppelwahlgrabstätten zur Sargbestattung

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 1,60 m

Höhe: 1,30 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Liegende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

0,60 m x 0,80 m.

Die Mindestdicke muss 0,10 m betragen.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Höhe: 1,80 m über Gelände

Grundfläche:

bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m

über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:

Höhe: max. 1,80 m über Gelände

Dicke: min. 0,04 m

Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

Die Mindeststärke von Einfassungen beträgt 0,06 m. Länge und Breite sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(7) Maßvorgaben für Dreifach- und größere Wahlgrabstätten zur Sargbestattung

Für Dreifach- und größere Wahlgrabstätten können auf Antrag andere Abmessungen für Grabmale genehmigt werden.

Die Abmessungen von Einfassungen sind jeweils bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

(8) Maßvorgaben für pflegefreie Rasengräber zur Sargbestattung mit bündiger Gedenkplatte

Die Abmessungen der Gedenkplatte B x H müssen 0,60 m x 0,40 m betragen.

Die Dicke muss 0,10 m betragen. Die Fundamente sind vom Aufsteller herzustellen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet sein.

Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Tafel muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist.

(9) Maßvorgaben für Urnenreihengräber

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,60 m

Höhe: 1,20 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Die Abmessungen für Einfassungen betragen 0,60 m x 1,00 m

Bei Steineinfassungen beträgt die Mindeststärke 0,06 m.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Höhe: 1,20 m über Gelände

Grundfläche:

bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m

über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

(10) Maßvorgaben für Urnenwahlgräber

Stehende Grabmale dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite: 0,80 m

Höhe: 1,20 m über Gelände

Die Mindestdicke muss 0,12 m betragen.

Die Abmessungen für Einfassungen betragen 1,00 m x 1,20 m

Bei Steineinfassungen beträgt die Mindeststärke 0,06 m.

Stelen dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Höhe: 1,40 m über Gelände

Grundfläche:

bis 1,00 m Höhe 0,15 m x 0,15 m

über 1,00 m Höhe 0,20 m x 0,20 m

Holzkreuze dürfen folgende Abmessungen nicht über- bzw. unterschreiten:

Höhe: max. 1,40 m über Gelände

Dicke: min. 0,04 m

Zwischen Sockel und Holzkreuz muss eine Luftschicht von 0,05 m sein.

(11) Maßvorgaben für pflegefreie Urnenrasengräber mit bündiger Gedenkplatte

Die Abmessungen der Gedenkplatte müssen B x H 0,60 m x 0,40 m betragen. Die Dicke muss 0,10 m betragen. Die Fundamente sind vom Aufsteller herzustellen. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Platte eingearbeitet sein.

Die oberen Kanten sind zu brechen. Die Platte muss so eingebaut sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist.

Abdeckungen sind nicht zulässig.

(12) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(13) Aus bereits vorhandenen Grabanlagen und Grabmalen lassen sich keine Rechte für neu anzulegende Grabanlagen und Grabmale ableiten.

(14) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung von Grabstätten besondere Vorgaben machen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können im Bedarfsfall Abweichungen von den o. g. Abmessungen und Maßen erforderlich werden, um zum Beispiel die Befahr- und Begehbarkeit der Friedhofswege und der Räume zwischen den einzelnen Grabstellen zu gewährleisten.

(15) Unzulässig ist

- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(16) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 21 Absatz 1 für vertretbar hält, kann sie im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 24 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Abdeckungen und Steineinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind die Gedenkplatten auf pflegefreien Rasengräbern mit bündiger Gedenkplatte. Hierfür ist lediglich die Anzeige des geplanten Einbaues bei der Friedhofsverwaltung notwendig. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummer anzugeben, bei Wahlgrabstätten zusätzlich sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a. der bemaßte Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

Ist eine Grabeinfassung und/oder Grababdeckung vorgesehen, so ist diese im Grundriss darzustellen.

b. soweit es zum Verständnis erforderlich ist oder auf Verlangen: Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;

c. bei Grabstätten zur Sargbestattung, die eingefasst oder abgedeckt werden sollen, die prüfbare Berechnung des Anteils der durch Stein überbauten Grabfläche (dazu gehören die Grundflächen des Grabmals, der Grabeinfassung, der Steinschüttung und der Grababdeckung). In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 25 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes

des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Mindestdicke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.
Die Friedhofsverwaltung überprüft in jährlichem Abstand die Standsicherheit der Grabmale gemäß den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für diese jährlichen Überprüfungen sind in den Genehmigungsgebühren enthalten.
- (4) Aufdickungen von Platten, Einfassungen und Grabsteinen durch Verkleben von 2 oder mehreren Steinschichten zu Erreichung der geforderten Mindestdicken sind gemäß den Empfehlungen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks nicht zulässig.

§ 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Veranlasser der Bestattung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Stolberg ist verpflichtet, diese Gegenstände 1 Monat auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen

Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 28 Entfernung

- (1) Sollen Grabmale vor Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit entfernt werden, ist hierzu vorher das Einverständnis der Friedhofsverwaltung einzuholen. Eine ersatzlose Entfernung eines Grabmales zur Aufgabe der Grabstelle ist jedoch frühestens nach Ablauf der Hälfte der Ruhefrist möglich. In diesem Fall ist die gesamte Grabstelle einschl. Bepflanzung abzuräumen, einzuebnen und mit Grassamen einzusäen. Für die restliche Zeit der Ruhefrist wird die Pflege von der Friedhofsverwaltung übernommen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind der Gebührensatzung zu entnehmen und im Voraus zu entrichten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet. Die Abräumung der Reihengrabstätten ist mit der Nutzungsgebühr abgegolten.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfluren oder –flurteilen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher im Amtsblatt der Stadt und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Flur bekannt gemacht. Innerhalb der bekannt gemachten Abräumungsfrist können die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch auf Herausgabe von Grabsteinen oder anderem Grabzubehör mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann von der Friedhofsverwaltung beseitigt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche An-

lagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Stolberg über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet.

- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen oder nicht der Genehmigung entsprechende Grabmale und / oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Veranlassers der Bestattung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Gleiches gilt für Gedenkplatten von Grabstellen in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündiger Gedenkplatte, falls diese nicht den Bestimmungen des § 20 entsprechen.
- (6) Die Materialien werden 1 Monat von der Friedhofsverwaltung eingelagert und gehen dann in das Eigentum der Stadt Stolberg über.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der für die Grabstätte ausgewiesenen Nutzungsfläche erfolgen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Veranlasser der Bestattung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, anderen Personen die Anlage und Pflege übertragen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten zur Sargbestattung müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung zur Nutzung hergerichtet werden. Für Urnen-

reihengräber gelten 6 Monate. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der Bereitstellung herzurichten.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen zur Abdeckung von Gräbern bzw. in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Soll eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben werden, ist entsprechend § 28 Absatz. 1 zu verfahren.

§ 30 Vernachlässigen der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Absatz. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
Sämtliche Kosten, die durch die Entziehung des Nutzungsrechtes entstehen einschl. evtl. Umbettung, Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabschmucks und des Gedenksteines etc. werden dem Veranlasser der Bestattung bzw. dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Evtl. vorhandene Restwerte werden nicht vergütet.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Evtl. Restwerte werden nicht vergütet.

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenzellen

(1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung oder eines Beauftragten des jeweiligen Bestattungsinstituts betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen. Trauerfeiern dürfen nur mit geschlossenen Särgen durchgeführt werden.

(3) Die Särge von an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten erkrankten Verstorbenen müssen in Kühlzellen aufbewahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Kühlzellen stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung.

§ 32 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musik, der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Überleitungsvorschriften / Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 80 Jahre (zwei Nutzungszeiten nach altem Recht) seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beige-setzten Leiche oder Totenasche. Entsprechendes gilt auch für vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung ausgesprochene Vergünstigungen, die nicht mehr dem geltenden Satzungsrecht entsprechen.

Soweit vor dem 01.01.2004 Nutzungsrechte an Wahlgräbern erworben wurden, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine höhere Belegung mit Urnen zuließen, gilt dies für die gesamte Dauer der bis dahin erworbenen Nutzungszeiten. Spätere Nachkäufe unterliegen dem jeweils gültigen Satzungsrecht. Hiervon unberührt sind bereits erfolgte Urnenbeisetzungen.

§ 34 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabzubehör, Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie Teilen davon beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Dies betrifft auch die Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
 - die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 3 missachtet,
 - entgegen § 7 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, ohne Auffahrkarte den Friedhof befährt, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt und / oder Werkzeuge bzw. Materialien unzulässig lagert,
 - entgegen § 24 Absatz 1 und § 28 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 27 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 Absatz 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern entsorgt,
 - Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50 € bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23.07.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg, den 25. September 2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.09.2017

Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat in der Sitzung am 12.09.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgenden weiteren Unterpunkt

bc) mit Grabstele im "Friedgarten" 2.200,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 15.10.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de eingesehen werden.

Stolberg, den 25. September 2017

Der Bürgermeister
Dr. Tim Grüttemeier



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.